

Az.: 11 RV 984/59

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesver-
sorgungsamt Westfalen, Münster/Westf., Engelstraße 23-25,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts am 22. März 1961
unter Mitwirkung der

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z

als Vorsitzender,

des Bundesrichters S o n n e n b e r g

und des Bundesrichters Dr. K r e b s

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1959 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelas-
sen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -);



sie ist deshalb nur statthaft, wenn gerügt wird, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, und wenn dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung i.S. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Soweit Verfahrensmängel gerügt werden, muß die Revisionsbegründung nicht nur die verletzte Rechtsnorm, sondern auch die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Klägerin trägt vor, Sozialgerichtsrat P., der als Hilfsrichter an dem Urteil des LSG mitgewirkt habe, habe nicht nur vorübergehend dem erkennenden Senat des LSG angehört, das LSG sei daher nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, es liege somit ein Verstoß gegen § 32 SGG vor.

Ferner habe das LSG zu Unrecht festgestellt, daß der Sohn der Klägerin, Ernst H. nicht ihr Ernährer gewesen sei und dies auch nicht geworden wäre, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt, es habe damit gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 SGG verstoßen.

Die Verfahrensrügen der Klägerin gehen fehl.

Der erkennende Senat des LSG ist nicht vorschriftswidrig besetzt gewesen. Es trifft zwar zu, daß Hilfsrichter bei den Senaten der Landessozialgerichte nur zur Vertretung, zu ihrer beruflichen Ausbildung und zur Bewältigung eines außergewöhnlichen Geschäftsanfalls, jedoch stets nur für vorübergehende Zeit verwendet werden dürfen (BSG 9, 137; 11, 22); eine "unzulässige Dauerbeschäftigung" des Sozialgerichtsrats P. hat aber hier nicht vorgelegen, die Beschäftigung des Sozialgerichtsrats P. als Hilfsrichter ist vielmehr durch eine vorübergehende, außergewöhnliche Geschäftsbelastung des LSG bedingt gewesen. Diese Annahme wird für die Jahre 1958 bis 1960 auch durch



die Erwägungen des Gesetzgebers zum Zweiten und Dritten Änderungsgesetz zum SGG gestützt (vgl. hierzu Beschluß des BSG vom 28. Januar 1961 - 1 RA 57/60 -). Gegen die §§ 32, 33 SGG hat das LSG sonach nicht verstoßen.

Die Feststellungen des LSG, daß der Sohn der Klägerin Ernst H. nicht ihr Ernährer gewesen sei und dies im Falle seiner Heimkehr auch nicht geworden wäre, sind verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen.

Auch das LSG ist davon ausgegangen, daß Ernst H. den Bauernhof seiner Eltern bereits vor seiner Einberufung bewirtschaftet hat, es hat aber deshalb nicht zu dem Ergebnis kommen müssen, daß Ernst H. seine Eltern damals ernährt hat; es hat vielmehr annehmen dürfen, die Ernährungsgrundlage der Eltern sei der etwa 26 ha große Bauernhof, der ihnen noch gehört hat, gewesen.

Das LSG hat der Annahme der Klägerin, Ernst H. hätte im Falle seiner Heimkehr nicht nur eine Nebenerwerbssiedlung, sondern einen wirtschaftlich voll tragfähigen Hof bekommen, er wäre dann in der Lage gewesen, neben einer eigenen Familie auch die Klägerin zu unterhalten, nicht folgen müssen, weil diese Annahme nicht dem wahrscheinlichen Ablauf der Ereignisse entsprochen hat, sondern nur eine - entfernte - Möglichkeit gewesen ist. Das LSG hat sich insoweit auch auf die Erfahrungstatsache stützen dürfen, nach der - im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bewerber - nur wenige heimatvertriebene Bauern oder Bauernsöhne wieder einen vollwertigen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb haben bekommen können (vgl. hierzu auch Friedrichs, Unterbringungsaussichten ostvertriebener Landwirte, Kriegsofferversorgung 1961, 58).

Das LSG hat mit den Erwägungen, auf die es seine Feststellungen gestützt hat, die Grenzen seines Rechts, das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu würdigen (§ 128 SGG), nicht überschritten; es hat auch seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), genügt.



Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe die rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Elternrente (§ 50 BVG) verkannt, richtet sich ihr Vorbringen gegen den sachlichen Inhalt des Urteils. Verfahrensmängel i.S. der §§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG sind nicht dargetan.

Die Revision ist daher nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Eine Gesetzesverletzung i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG kommt hier nicht in Betracht.

Die Revision ist daher nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

